

Rechtsvorschriften zur Sicherheit von Maschinen

Verantwortung der Hersteller und Arbeitgeber/-innen

Dipl.-Ing. Ernst Piller

Technischer Arbeitnehmerschutz, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Federal Ministry of Economics and Labour

A-1040 Wien • Favoritenstraße 7

Tel. 01 / 711 00 - 21 96 • Fax 01 / 711 00 - 93 21 96

E-Mail: post@III2.bmwa.gv.at

Homepage: www.bmwa.gv.at • www.arbeitsinspektion.gv.at

In der Maschinensicherheit bestehen zwei große Bereiche von Rechtsvorschriften nebeneinander - zumindest dem ersten Anschein nach, denn eigentlich gelangen sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Anwendung. Auf der einen Seite Rechtsvorschriften, die die Hersteller zu beachten haben vor dem so genannten Inverkehrbringen und auf der anderen Seite die Rechtsvorschriften zum Arbeitnehmer/-innenschutz, für deren Einhaltung die Arbeitgeber/-innen zu sorgen haben, wenn die Maschinen im Betrieb verwendet werden sollen.

Daneben gibt es aber auch noch die große Anzahl von „alten“ Maschinen, für die die Rechtsvorschriften zum Inverkehrbringen noch nicht anzuwenden waren. In Österreich sind dies alle Maschinen, die vor dem in Kraft treten der Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), BGBl. Nr. 306/1994, bereits im Betrieb verwendet wurden. Für diese Maschinen stellt sich die Frage, ob sie „sicher“ sind oder mit Schutzeinrichtungen nachgerüstet werden müssen.

Die Pflichten der Hersteller lassen sich schlagwortartig wie folgt darstellen:

1. Risikoanalyse durchführen
2. Gefahrenstellen (konstruktiv) sichern
3. Betriebsanleitung erstellen
4. Übereinstimmungserklärung abgeben
5. CE-Zeichen auf Maschine anbringen



EU-Konformitätszeichen

Die Pflichten der Arbeitgeber/-innen im Überblick:

1. Arbeitsmittel dürfen nur entsprechend der Angaben der Hersteller verwendet werden
2. Die Betriebsanleitungen der Hersteller sind einzuhalten
3. Schutz- und Sicherheitseinrichtungen müssen benutzt werden

Die Informationsquelle für die Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen ist die Betriebsanleitung der Hersteller, die sie mit der Maschine mitliefern müssen. Dem CE-Zeichen kommt für die Verantwortung der Arbeitgeber/-innen eine besondere Bedeutung zu.

Werden von Arbeitgeber/-innen Maschinen erworben, die mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sind, können die Arbeitgeber/-innen davon ausgehen, dass diese Maschinen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der MSV entsprechen.

Dies gilt allerdings nur solange, als Arbeitgeber/-innen nicht über andere Erkenntnisse verfügen, insbesondere wenn sie auf Grund eines Unfalles oder eines Beinaheunfalles oder auf Grund von Informationen von Herstellern, Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern, Arbeitnehmer/-innen, Prüfern, Unfallversicherungsträgern, Behörden oder sonstiger Stellen annehmen können, dass eine Maschine der MSV nicht entspricht.

In diesem Fall ist von den Arbeitgeber/-innen unverzüglich die Ermittlung und Beurteilung der von der Maschine ausgehenden Gefahren zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung eine Gefahr so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Erforderlichenfalls ist die Maschine bis zur Mängelbeseitigung stillzulegen und von der weiteren Benutzung auszuschließen.

Diese überblicksmäßige Darstellung der Verantwortungen von Herstellern und Arbeitgeber/-innen sind bei „neuen“ Maschinen (CE-Zeichen) zu beachten.

Bei „alten“ Maschinen stellt sich, wie schon eingangs erwähnt, die Frage, ob sie „sicher“ sind oder mit Schutzeinrichtungen nachgerüstet werden müssen. Zur Feststellung der „Sicherheit“ sind die Arbeitgeber/-innen verpflichtet. Die Rechtsgrundlage dafür ist die allgemeine Verpflichtung der Arbeitgeber/-innen zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren gemäß § 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994.

Die technische Grundlage dafür sind die Mindestanforderungen des 4. Abschnittes der AM-VO. Neben allgemeinen Beschaffenheitsanforderungen enthält dieser Abschnitt Bestimmungen über

- Sicherheitsabstände, Schutzzonen
- Gefahrenstellen durch Kraftübertragungseinrichtungen
- Gefahrenstellen bestimmter bewegter Teile
- Gefahrenstellen bewegter Werkzeuge oder Werkstücke
- Ein- und Ausschaltvorrichtungen
- Steuerungen

Zusammenfassend kann gesagt werden:

1. Bei Maschinen mit CE-Zeichen ist (zumindest fürs erste) davon auszugehen, dass die Hersteller die Maschinen „sicher“ gestaltet haben. Dafür garantieren sie mit Anbringen des CE-Zeichens.
2. Alle anderen („alten“) Maschinen müssen mit Schutzeinrichtungen versehen und so ausgestattet sein, dass sie der Arbeitsmittelverordnung (4. Abschnitt) entsprechen. ▶

Bitte ausfüllen und faxen an:

0800 12345 500*

*gebührenfrei

Firma _____

Abteilung _____

Name / Vorname _____

Straße / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

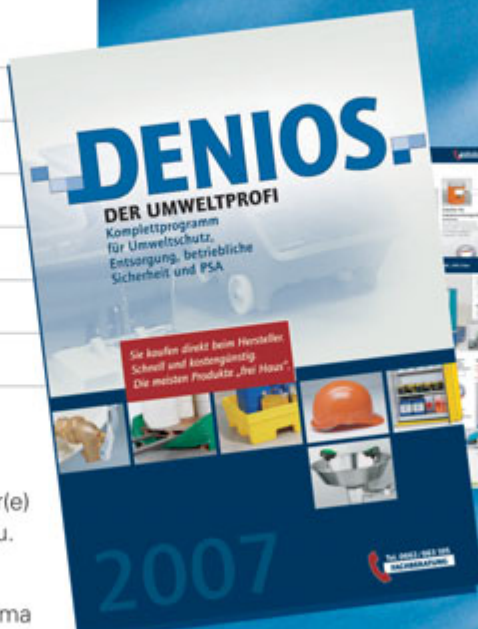
Bitte senden Sie mir ____ Exemplar(e) des aktuellen DENIOS-Kataloges zu.

Ich habe konkrete Fragen zum Thema Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Bitte rufen Sie mich in den nächsten Tagen unter der genannten Nummer an.

Der neue Katalog ist da!

DENIOS - DER UMWELTPROFI

Komplettprogramm für Umweltschutz, Entsorgung und betriebliche Sicherheit



2007

Sie kaufen direkt beim Hersteller Schnell und kostengünstig Die meisten Produkte „bei Hand“

DENIOS GmbH

Fichtlmühlstraße 2
A-5300 Hallwang-Salzburg
Tel. 0662/663 105
Fax 0662/663 105-44
E-Mail: info@denios.at
www.denios.at